

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVII/2. Sitzung, 18.10.2017**

Beschluss-Nr. 8840

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Änderungsordnung der Satzung der Universität Bremen über die
Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (DV-
Satzung)**

Bezug: Vorlage Nr. XXVII/16

**Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die Änderungsordnung gemäß
Vorlage.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

**Vorlage Nr. XXVII/16 für die 2.Sitzung
des Akademischen Senats am 18.10.2017
zur Beschlussfassung**

Titel	Änderungsordnung der Satzung der Universität über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
Antragsteller:	-R -
Berichterstatter/in:	06
Beschlussantrag:	Der AS beschließt die anliegende Änderungsordnung.
Begründung:	Es sind im Wesentlichen Änderungen zu dem Thema der Absolventenbefragungen in § 19a neu aufgenommen worden, da diese Befragungen zwar erfolgen, jedoch die Daten, die erhoben werden, bisher unter § 19 standen. § 19 regelt jedoch die Erhebungen von Daten bei ehemaligen Universitätsmitgliedern zum Zweck der späteren Kontaktpflege und nicht zum Zweck der Befragung der Qualitätssicherung in Lehre und Studium. Aus diesem Grund ist § 19a neu formuliert worden. Dies wird auch in den neu gefassten Überschriften unter III. und VIII. erfasst. Die Änderungen in § 6 sollen verdeutlichen, dass es um Befragungen zum Zweck des Qualitätsmanagement und zu hochschulstatistischen Auswertungen geht. Das Rektorat muss Befragungen zustimmen, was auch bisher bereits erfolgt. In § 19 (Alumni) sind zwei weitere Daten hinzugekommen, die erhoben werden, einmal der Titel und einmal das Promotions-/Habilitationdatum.

Anlage:

Änderungsordnung der Satzung der Universität über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

**Änderungsordnung der
Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von
personenbezogenen Daten
(DV-Satzung)**

Vom 18.10.2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 11 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 18.10.2017 beschlossene Änderungsordnung der DV-Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Artikel 1
Änderung der DV-Satzung**

Die DV-Satzung vom 19.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

b) § 6 Absatz 2 Satz 1 neu wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Intern veranlassten“ werden gestrichen.

bb) Hinter das Wort „Befragungen“ wird ein Komma gesetzt und die Wörter „die zum Qualitätsmanagement und zu hochschulstatistischen Auswertungen benötigt werden“ eingefügt.

cc) Die Wörter „das jeweils zuständige Organ“ werden ersetzt durch die Wörter „das Rektorat“.

dd) Hinter das Wort“ veröffentlichen“ wird ein Punkt gesetzt.

c) § 6 Absatz 2 Satz 3 neu wird wie folgt gefasst:

„Die Zielgruppe, Methoden und die Einhaltung des Datenschutzes sind in einem Konzept darzulegen.“

2. In der Überschrift zu III. wird das Wort Absolventen gestrichen.

3. In der Überschrift zu VIII. wird hinter das Wort „Universitätsmitgliedern“ ein Schrägstrich und das Wort „Absolventen“ eingefügt.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird hinter das Wort „Vorname“ ein Komma und das Wort „ggf. ein Titel“ eingefügt.

b) In Satz 1 Nummer 8 wird hinter das Wort „Studienabschluss“ ein Komma und die Wörter „Promotions- /Habitationsdatum“ eingefügt.

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a
Absolventenbefragungen**

(1) Folgende Daten werden verwendet, um Absolventinnen und Absolventen, sowie ohne Abschluss exmatrikulierte Personen zur Teilnahme an Befragungen einzuladen, die dem Zweck der Qualitätssicherung von Lehre und Studium nach § 69 BremHG dienen:

1. Name, Vorname
2. Geschlecht
3. Angabe des Studiengangs bzw. der Studienfächer (Haupt- und Nebenfächer), der Art des Studiums sowie des Studienabschlusses, ggf. weitere Studiengänge
4. Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse
5. Datum der Beendigung des Studiums

(2) Die Daten werden nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) gelöscht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten/Veröffentlichung**

- (1) Die Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Es wird unter der Beachtung der Änderungsordnung eine Neufassung der Satzung erstellt. Die Änderungsordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen